

JO-HFV – Neue Texte 2016

§ 8 (alt) - § 15 (neu) – Untere Mannschaften

1. A2-, A3-, B2-, B3-, B4-Mannschaften usw. nehmen als untere Mannschaften ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil.
Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern, die auf verkleinerten Spielfeldern spielen, gelten stets als untere Mannschaften.
Bei der Anwendung der Regelungen ist zwischen folgenden Wettbewerben zu unterscheiden:
 - a) Qualifikationsspiele und Feld-Meisterschaften
 - b) Hallen-Meisterschaften
 - c) HessenpokalJeder Wettbewerb ist gesondert zu bewerten.
2. Im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzte Spielerinnen und Spieler (§ 12 Nr. 3 JO alt – § 16 Nr. 3 JO neu) dürfen zum nächstfolgenden Pflichtspiel einer unteren Mannschaft stets nur um eine Stufe nach unten wechseln. Die Anzahl der Spielerinnen und Spieler, die nach unten übernommen werden dürfen, ist abhängig von der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft begrenzt auf:
 - a) Maximal 3 bei 11er-Mannschaften
 - b) Maximal 2 bei 9er-Mannschaften
 - c) Maximal 1 bei 7er-MannschaftenIm ersten Pflichtspiel Jedes Wettbewerbs dürfen in unteren Mannschaften nur ebenso viele Spielerinnen und Spieler eingesetzt werden, die gemäß der namentlichen Spielermeldung zur nächsthöheren Mannschaft gehören.
Diese Regelungen gelten für offizielle Hallenrunden analog. Gemäß Satz 2 kann hier nur jeweils eine Spielerin oder ein Spieler nach unten übernommen werden. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel
3. In einer höheren Mannschaft können Juniorinnen und Junioren, die im vorausgegangenen Pflichtspiel in einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse gespielt haben, uneingeschränkt eingesetzt werden.
4. In den letzten vier Meisterschaftsspielen laut offizieller Terminliste von unteren Mannschaften sowie in etwaigen Entscheidungs- oder Relegationsspielen dürfen Juniorinnen und Junioren, die in mehr als fünf Rückrundenspielen einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse ihres Vereins eingesetzt waren (§ 12 Nr. 3 JO alt - § 16 Nr. 3 JO neu) nicht mehr in einer unteren Mannschaft mitwirken. Als offiziell gilt die in der Rundenbesprechung festgelegte Terminliste. Eventuell notwendig gewordene Nachholtermine für zuvor ausgefallene Spiele der Meisterschaftsrunde sind von dieser Beschränkung nicht betroffen.
5. Von diesen Einschränkungen sind erlaubte vorherige Einsätze von Juniorinnen und Junioren in Mannschaften einer höheren Altersklasse nicht erfasst. Ebenfalls nicht betroffen ist der Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft.

§ 9 (alt) – § 8 (neu) – Spielerpass

1. Jeder Juniorin und jeder Junior muss über einen Spielerpass verfügen. Dies setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus. Wird die Mitgliedschaft gekündigt, erlischt auch die Spielberechtigung. Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind die

Geburtsurkunde in Fotokopie und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.

2. Abweichend von den Bestimmungen der Spielordnung entfällt bei Juniorinnen und Junioren der Altersklassen D, E, F und G die Unterschrift.
3. Vor jedem Spiel ist der Spielerpass im Original der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter zur Passkontrolle auszuhändigen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden.
Der Spielerpass kann nicht durch eine Kopie ersetzt werden.
Kann der Spielerpass nicht vorgelegt werden, soll sich die Spielerin oder der Spieler durch einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zweifelsfrei identifizieren.
Ist auch ein solcher Ausweis nicht verfügbar, sind von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter alle sich bietenden Mittel auszuschöpfen, um die Identität der Spielerin oder des Spielers anderweitig festzustellen, insbesondere durch Befragen des Gegners oder von Vertrauenspersonen. Die korrekte Identität ist in solchen Fällen durch die Spielerin oder den Spieler mittels Unterschrift und handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums auf dem Ausdruck des Spielberichts zu bestätigen.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.

§ 10 JO alt – § 9 JO neu – Spieljahr

1. Das Spieljahr der Juniorinnen und Junioren beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
2. Meisterschafts- und Pokalrunden sind so zu planen, dass sie spätestens zum 30. Juni komplett abgeschlossen sind.
Nur nach spezieller Genehmigung durch den Verbandsjugendwart können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Spielausfall oder Spielabbruch infolge höherer Gewalt, Entscheidungsspiele oder Entscheidungsturniere auch noch im Juli ausgetragen werden. In solchen Spielen dürfen nur Spielerinnen und Spieler eingesetzt werden, die bereits im Juni für ihren Verein spielberechtigt waren und dies auch am Tag der Austragung im Juli nach wie vor sind.
3. Spieltage des Jugendspielbetriebs sind grundsätzlich Samstage und Sonntage. Ausnahmen sind zulässig.
4. Bei der Ansetzung von Spielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten. Eine Behinderung des Schul- und Gottesdienstbesuchs sowie der Berufsausbildung soll vermieden werden.

§ 15 a JO (alt) – § 32 JO (neu) – Jugendfördervereine (JFV)

1. Mitglieder mehrerer Vereine (Stammvereine) können mit Zustimmung der Stammvereine einen Jugendförderverein (JFV) gründen.
Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
Zwischen den Stammvereinen muss ein räumlicher Zusammenhang gegeben sein.
Spieltechnische Gründe dürfen nicht entgegen stehen.

2. Der Name des Jugendfördervereins muss das Kürzel JFV enthalten und darf höchstens 25 Zeichen umfassen. Ein eindeutig nachvollziehbarer Ortsbezug muss zu erkennen sein. Der Name eines der Stammvereine darf nicht übernommen werden.
3. Die Neuaufnahme des JFV in den HFV ist gemäß § 7 der Satzung bis zum 30. April zu beantragen. Dabei ist die schriftliche Zustimmung aller Stammvereine mit vorzulegen. Darüber hinaus muss der Nachweis eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und einem Beauftragten des Verbandsjugendausschusses beigefügt werden.
4. Jeder JFV ist verpflichtet, der Geschäftsstelle des HFV jährlich bis spätestens 30. April über den zuständigen Kreisjugendwart eine aktuelle schriftliche Bestandsmeldung einzureichen. Daraus muss hervorgehen, ob der JFV für das folgende Spieljahr mit den bisherigen Trägervereinen unverändert bestehen bleibt. Gegebenenfalls sind neu hinzukommende sowie ausscheidende Trägervereine anzuführen.
5. Der JFV muss mindestens drei Altersklassen der A-, B- C- oder D-Junioren bzw. B-, C- und D-Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben.
Pro Altersklasse soll der JFV über nicht mehr als zwei Mannschaften verfügen. Sollen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in einer Altersklasse mehr als zwei Mannschaften gestellt werden, bedarf dies der Zustimmung des VJA nach entsprechend begründetem Antrag.
Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der JFV darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein.
6. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem die Spielerin oder der Spieler angehört. Die Spielberechtigung für den Stammverein entfällt. A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des JFV können gemäß §§ 29 bzw. 30 JO zusätzlich in Senioren- bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden. Wechselt ein Spieler, der keinem der Stammvereine angehört, zum JFV, muss er sich für einen der Stammvereine entscheiden. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsentschädigung angerechnet.
Bei Vereinswechseln gemäß § 22 Jugendordnung alt (§ 34 JO neu) gehen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten auf den Stammverein über. Ein Zweitspielrecht gemäß §§ 28 bzw. 28 a Jugendordnung alt (§§ 26 bzw. 27 JO neu) kann auch für einen JFV erteilt werden.
7. Bei Neugründung des JFV werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Eingliederung eines zusätzlichen Stammvereins in einen bereits bestehenden JFV. Bildet sich aus einer bestehenden Jugendspielgemeinschaft ein JFV, kann die Spielklasse der JSG durch den JFV übernommen werden.
8. Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft des JFV eingeteilt ist.
9. Widerruft einer der Stammvereine gegenüber dem JFV und dem HFV (Verbandsgeschäftsstelle) seine Zustimmung nach Nr. 1 dieser Vorschrift, ist über die Zulassung für das darauf folgende Spieljahr durch den Verbandsjugendausschuss neu zu entscheiden. Der Widerruf muss bis zum 31. März erklärt werden. In diesem Fall sind die betreffenden Spieler des zurückziehenden Vereins nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt für alle Stammvereine. In diesem Fall sind die betreffenden Spieler nur noch für ihren Stammverein

spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt für alle Stammvereine.

10. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 120 Nr. 3 e) SpO.
11. Der Verbandsjugendausschuss kann weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 16 JO (alt) – §20 JO (neu) – Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern

1. Direkter Vergleich und Tordifferenz spielen bei der Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern in Meisterschaftsrunden der Juniorinnen und Junioren keine Rolle.
2. Zieht ein Verein oder eine JSG eine Mannschaft während einer Meisterschaftsrunde zurück oder tritt eine Mannschaft dreimal während einer Meisterschaftsrunde nicht an, scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus dem Wettbewerb aus. Unabhängig davon, ob dies in der Hin- oder Rückrunde geschieht, bleiben die bisherigen Spielergebnisse der ausgeschiedenen Mannschaften weiterhin erhalten. Die noch ausstehenden Spiele werden für den jeweils betroffenen Gegner mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet.

In Ligen und Spielklassen, in denen mit Auf- und Abstieg gespielt wird, ist die ausgeschiedene Mannschaft erster Absteiger.

Gemäß § 37 Nr. 2 Spielordnung können ggf. Schadensersatzansprüche gestellt werden.

3. Ist ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zwischen zwei Gruppensiegern oder zwischen zwei Mannschaften, die mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe stehen, zu ermitteln, ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder auf dem Platz eines der beteiligten Vereine anzusetzen. Endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist es zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen gemäß § 93 Spielordnung.
4. Stehen mehr als zwei Mannschaften mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe oder ist aus mehr als zwei Gruppensiegern ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zu ermitteln, findet eine Entscheidungsrunde statt. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels beim zweiten Spiel aussetzen muss. Die Mannschaft, die am ersten Spieltag ein Heimspiel hatte, muss am zweiten Spieltag auswärts spielen, was auch umgekehrt gilt. Die Entscheidungsrunde ist im Einrundensystem nach Punktwertung auf neutralen Plätzen oder auf den Plätzen der beteiligten Vereine anzusetzen. Spiele im Einrundensystem werden nicht verlängert.

Die Tabelle der Entscheidungsrunden richtet sich nach den in diesen Spielen insgesamt erreichten Punkten. Sollte dadurch eine relevante Entscheidung (Meisterschaft, Aufstieg, Abstieg oder Qualifikation) noch nicht gefallen sein, ist sie nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge herbeizuführen:

- Direkter Vergleich aus den Spielen untereinander nach Punkten
- Direkter Vergleich aus den Spielen untereinander nach der Tordifferenz
- Tordifferenz aus allen Spielen innerhalb der Gruppe

Sollte nachwievorr ein Gleichstand bestehen, folgt

- ein Entscheidungsspiel gemäß Nr. 1 bei zwei betroffenen Mannschaften,
- eine weitere Entscheidungsrunde bei mehr als zwei betroffenen Mannschaften, an der nur diese Mannschaften teilnehmen.

5. Entscheidungsspiele, die eine Verlängerung erfordern, sind wie folgt zu verlängern:
A-Junioren: 2 x 15 Minuten,
B-Junioren: 2 x 10 Minuten,
C-, D-, E-Junioren: 2 x 5 Minuten.

6. Tritt eine Mannschaft zu einem Entscheidungsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.
7. Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zu Nr.2 zulassen.

§ 17 JO (alt) – § 33 JO (neu) – Grundsätze (zum Vereinswechsel)

1. Die Vereinswechselbestimmungen der Jugendordnung haben nur Gültigkeit für die Erlangung einer Spielberechtigung im Junioren/innen-Bereich. Die im Folgenden in diesem Zusammenhang verwendeten Angaben zur Altersklasse beziehen sich jeweils auf die Zugehörigkeit der Juniorinnen und Junioren während des laufenden Spieljahres (§ 10 Jugendordnung alt – § 9 Jugendordnung neu).
2. Für einen Vereinswechsel ist in den Altersklassen der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, der B-, C- und D-Junioren sowie der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, der C- und D-Juniorinnen die Freigabe des abgebenden Vereins erforderlich. § 18 Jugendordnung (§ 35 Jugendordnung neu) bleibt unberührt.
3. Besteht neben der Spielberechtigung für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist zum Vereinswechsel außerhalb der Wechselzeit bei den A-, B-, C- und D-Junioren sowie den B-, C- und D-Juniorinnen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.
4. E-, F- und G-Junioren/innen unterliegen nicht der Freigaberegulation.
5. Der Vereinswechsel eines Minderjährigen ist nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters statthaft.

§ 19 JO (alt) – § 36 JO (neu) - Vereinswechselverfahren

1. Formelle Voraussetzungen für den Vereinswechsel sind:
 - a) die Abmeldung des/r Juniors/Juniorin durch Einschreiben mittels Postkarte per Einschreiben National oder Einschreiben mit Rückschein beim bisherigen Verein,
 - b) die Vorlage des Antrags auf Vereinswechsel auf dem vorgeschriebenen Formular unter Beifügung des Einlieferungsscheins der Post bei der Verbandsgeschäftsstelle,
 - c) die Vorlage des alten Passes mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über die Freigabe oder Freigabeverweigerung, über den Tag des letzten Spiels sowie über den Tag der Abmeldung,
 - d) bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Nachweis der Abmeldung beim bisherigen Verein wird durch Vorlage des Einlieferungsscheins der Post oder mit der Eintragung des Tages der Abmeldung im Spielerpass geführt.
3. Die Spielerlaubnis des Spielers für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Für die Erteilung der Spielberechtigung im elektronischen Verfahren gilt § 119 der Spielordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Spielordnung entsprechend.

§ 20 JO (alt) – § 42 JO (neu) – Wartefristen

1. Beim Vereinswechsel nach den Bestimmungen der Jugendordnung gibt es generell keine Wartefrist für Freundschaftsspiele. Dies gilt nicht für den Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrgangs.
2. A-, B-, C- und D-Junioren sowie B-, C- und D-Juniorinnen:
 - a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein endet die Wartefrist für Pflichtspiele mit Ablauf des 30. Juni.
 - b) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis 30. Juni und nicht erteilter Freigabe endet die Wartefrist für Pflichtspiele mit Ablauf des 31. Oktober. Bei nachträglicher Freigabe wird die Spielberechtigung mit Eingang der Freigabe bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt, jedoch nicht vor dem 1. Juli.

- c) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.
- d) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis 30. Juni und nicht erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein beginnt die sechsmonatige Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf den Tag des letzten Pflichtspieleinsatzes folgenden Tag.
3. E-Junioren:
- a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni endet die Wartefrist für Pflichtspiele am 30. Juni.
- b) Bei Abmeldung im Zeitraum außerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. Juni beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.
4. F- und G-Junioren:
Von den Kreisjugendausschüssen organisierte Spielrunden oder Spielfeste gelten gemäß § 13 Nr. 5 Jugendordnung als Freundschaftsspiele. Nr. 1 gilt daher entsprechend.

§ 26 JO (alt) – § 40 JO (neu) – Ausbildungsentschädigung beim Vereinswechsel von Junioren

1. Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für A-Junioren des jüngeren Jahrganges, B- und C-Junioren sowie D-Junioren.
2. Der aufnehmende Verein kann die Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabe) des abgebenden Vereins durch die Zahlung der nachstehend aufgeführten Ausbildungsentschädigung ersetzen.
3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des kommenden Spieljahres.
Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus
 - a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und
 - b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren unabhängig von der Altersklasse, in der der Junior für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge.

Vereine, die aus dem Senioren-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigung gilt § 120 Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

Die Summe der Ausbildungsentschädigung ist gemäß der folgenden Tabelle zu errechnen:

Spielklasse	Grundbetrag A- und B-Junioren	Grundbetrag C- und D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
1. Bundesliga	€ 2.500,-	€ 1.500,-	€ 200,-
2. Bundesliga	€ 1.500,-	€ 1.000,-	€ 150,-
3. Liga	€ 1.250,-	€ 750,-	€ 100,-
Regionalliga	€ 1.000,-	€ 500,-	€ 100,-
Hessenliga	€ 750,-	€ 400,-	€ 50,-

Verbandsliga	€ 500,-	€ 300,-	€ 50,-
Gruppenliga	€ 400,-	€ 200,-	€ 50,-
Kreisoberliga	€ 300,-	€ 150,-	€ 50,-
Kreisliga A	€ 200,-	€ 100,-	€ 25,-
Kreisliga B	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-
Kreisliga C und darunter	€ 50,-	€ 25,-	€ 25,-

§ 26 a JO (alt) – § 41 JO (neu) – Ausbildungsentschädigung beim Vereinswechsel von Juniorinnen

1. Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs sowie für C- und D-Juniorinnen.
2. Der aufnehmende Verein kann die Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabe) des abgebenden Vereins durch die Zahlung der nachstehend aufgeführten Ausbildungsentschädigung ersetzen.
3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des kommenden Spieljahres.

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus:

- a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und
- b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren unabhängig von der Altersklasse, in der die Juniorin für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge.

Vereine, die aus dem Senioren-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C und darunter eingestuft. Danach werden sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigung gilt § 120 Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

Die Summe der Ausbildungsentschädigung ist gemäß der folgenden Tabelle zu errechnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen	Grundbetrag C- und D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750,-	€ 300,-	€ 150,-
2. Frauen-Bundesliga	€ 350,-	€ 200,-	€ 100,-
Regional- und Hessenliga	€ 200,-	€ 100,-	€ 50,-
Verbandsliga und darunter	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-

§ 27 JO (alt) – § 43 JO (neu)

1. Die Wartefrist entfällt, wenn der/die Junior/Juniorin länger als sechs Monate nicht gespielt hat (nur Pflichtspiele), was der abgebende Verein auf Verlangen des/der Juniors/Juniorin unverzüglich zu bestätigen hat.
Angerechnet werden uneingeschränkt auch Pflichtspiele, die im Rahmen eines Zweitspielrechts ausgetragen worden sind. Das gilt auch für den Fall eines Wechsels zum bisherigen Zweitverein.
2. Die Wartefrist entfällt, unabhängig von einer Freigabe, wenn der/die Junior/Juniorin bis zum 31. Oktober zu seinem/ihrem Stammverein zurückkehrt.

3. Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einer Jugendspielgemeinschaft (Neugründung oder Erweiterung einer schon bestehenden JSG) haben Junioren/Juniorinnen, die dieser Spielgemeinschaft nicht angehören wollen, bis 14 Tage nach dem ersten Pflichtspiel der entsprechenden Altersklasse die Möglichkeit, sich einem anderen Verein anzuschließen. Für einen Vereinswechsel gilt § 19 Jugendordnung (§ 36 Jugendordnung neu). Die Wartefrist entfällt, wenn die Freigabe vom abgebenden Verein erteilt durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt wird.
4. Die Regelungen in Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Vereinswechsel gemäß § 22 Jugendordnung (§ 34 Jugendordnung neu).
5. In der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September ist bei fehlender Spielmöglichkeit für die Juniorin oder den Junior in der eigenen Altersklasse beim abgebenden Verein ein sofortiger Vereinswechsel unabhängig von einer Freigabe ohne Wartefrist möglich. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den zuständigen Kreisjugendwart zu bestätigen.
6. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März ist bei fehlender Spielmöglichkeit für die Juniorin oder den Junior in der eigenen Altersklasse beim abgebenden Verein ein Vereinswechsel nach Freigabe durch den abgebenden Verein ohne Wartefrist möglich. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebs der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.
7. Ein/e Junior/Juniorin, der/die nach Maßgabe der Nr. 5 oder 6 zu einem anderen Verein (Neuverein) wechselt, kann nach Ablauf des ersten und zweiten Spieljahres innerhalb der Wechselfrist zu seinem/ihrem früheren Verein (Stammverein) zurückkehren, ohne dass er/sie einer Wartefrist unterworfen ist. Kehrt er/sie nach Ablauf von zwei Spieljahren nicht zu seinem/ihrem Verein zurück, wird er/sie ohne Wartefrist Junior/Juniorin des Neuvereins.

§ 28 JO (alt) – § 26 JO (neu) – Zweitspielrecht für Junioren

1. Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.
2. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.
3. Das Zweitspielrecht kann erteilt werden
 - a) in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März nur mit Zustimmung des Stammvereins. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrags bei der Verbandsgeschäftsstelle,
 Im Zweitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.
4. Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss vom zuständigen Kreisjugendausschuss bestätigt werden.
5. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in einer höheren Altersklasse ist nur im Stammverein zulässig. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
6. Das unter Anwendung der obigen Bestimmungen erteilte Zweitspielrecht gilt ausschließlich für Juniorenmannschaften. Ein Einsatz von A-Junioren in Seniorenmannschaften ist unter den Voraussetzungen von § 29 JO (alt und neu) ausschließlich im Stammverein zulässig.
7. Der Verbandsjugendwart kann in Ausnahmefällen ein besonderes Zweitspielrecht erlassen.

§ 28 a JO (alt) – § 27 JO (neu) – Zweitspielrecht für Juniorinnen

1. Hat eine Spielerin in ihrem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.
2. Hat eine Spielerin in ihrem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft (§ 14 Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend), so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.
3. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.
4. Das Zweitspielrecht kann erteilt werden
 - a) in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur mit Zustimmung des Stammvereins. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle.
 Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.
5. Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den zuständigen Kreisjugendausschuss bestätigt werden.
6. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse (§ 14 Nr. 5 Satz 2 Jugendordnung gilt entsprechend) beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
7. Das unter Anwendung der obigen Bestimmungen erteilte Zweitspielrecht gilt ausschließlich für Juniorinnenmannschaften. Ein Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften ist unter den Voraussetzungen von § 30 JO (alt und neu) nur im Stammverein zulässig.
8. Der Verbandsjugendwart kann in Ausnahmefällen ein besonderes Zweitspielrecht erlassen.

§ 41 JO (alt) – § 46 JO (neu) – Aufsicht, Trainerlizenz

1. Keine Junioren-/Juniorinnenmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person reisen oder ein Spiel austragen.
2. Der Verbandsjugendausschuss kann in einer verbindlichen Bestimmung festlegen, für welche Mannschaften, die in einer Liga oberhalb der Kreisebene spielen, eine Trainerlizenz benötigt wird und von welcher Art diese sein muss.
3. Der Verbandsausschuss für Frauen und Mädchen kann in einer verbindlichen Bestimmung festlegen, für welche Mannschaften, die oberhalb der Kreisebene spielen, eine Trainerlizenz benötigt wird und von welcher Art diese sein muss.
4. Verstöße gegen die Vorschriften aus Nr. 1 bis 3 können gemäß § 18 Strafordnung mit Verwaltungsstrafen geahndet werden.

§ 43 JO (alt) – § 28 JO (neu) – Gastspielerlaubnis

1. Einer Juniorin oder einem Junior mit einer Spielberechtigung im Bereich des DFB kann für Freundschaftsspiele eine
2. Die Gastspielerlaubnis kann sich nur auf die Altersklassen gemäß §§ 11 bzw. 14 Jugendordnung (§§ 12 bzw. 14 Jugendordnung neu) beziehen.
3. Die Gastspielerlaubnis wird vom für den Stammverein der Juniorin oder des Juniors zuständigen Kreisjugendwart erteilt und gilt stets nur für ein Freundschaftsspiel. Der Antrag ist durch den Stammverein der Juniorin oder des Juniors schriftlich zu stellen und muss dem Kreisjugendwart spätestens eine Woche vor dem Spieltermin vorliegen. Aus dem Antrag muss die Zustimmung des Vereins ersichtlich sein.
4. Die Gastspielerlaubnis kann nicht für Turniere erteilt werden.
5. Auch für Juniorinnen oder Junioren mit einer gültigen Spielberechtigung in einem Mitgliedsverband der FIFA außerhalb des DFB kann analog den Nummern 1, 2 und 4 durch

den Verbandsjugendwart eine Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele erteilt werden. Sie ist von dem Verein, der die Juniorin oder den Junior einsetzen möchte, schriftlich über den für den Verein zuständigen Kreisjugendwart zu beantragen. Der Antrag muss dem Verbandsjugendwart spätestens eine Woche vor dem Spieltermin vorliegen. In dem Antrag sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Stammverein und Herkunftsland der Spielerin oder des Spielers anzuführen.

§ 48 JO (nur neu) – Schlussbestimmung

1. Die Jugendordnung regelt den gesamten Jugendspielbetrieb vorrangig.
2. Für Angelegenheiten des Jugendspielbetriebs, die in der Jugendordnung nicht speziell geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Spielordnung.